



**Schützengilde 1953 Ketsch e.V.**

68775 Ketsch  
Hockenheimer Str. 116  
E-Mail: osm1953ketsch@gmx.de

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Schützengilde 1953 Ketsch e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ketsch und ist unter der Nummer VR 005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch
  - a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
  - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
  - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 7 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.



**Schützengilde 1953 Ketsch e.V.**

68775 Ketsch  
Hockenheimer Str. 116  
E-Mail: osm1953ketsch@gmx.de

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.



## Schützengilde 1953 Ketsch e.V.

68775 Ketsch  
Hockenheimer Str. 116  
E-Mail: osm1953ketsch@gmx.de

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
  - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
  - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

### § 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden mit der Bezeichnung "Oberschützenmeister"
  - b. 2. Vorsitzenden mit der Bezeichnung "Schützenmeister"
  - c. Kassenwart
  - d. Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
  - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
  - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem "erweiterten Vorstand" unterstützt. Dem erweiterten Vorstand gehören an a) die Vorstandsmitglieder
  - der Sportleiter
  - der Jugendleiter
  - der Waffenwart
  - der Liegenschaftswart
  - der Pressewart
  - ein Beisitzer
5. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands/erweiterten Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand/erweiterten Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 und 4 zu ergänzen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands oder einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim und mit Hinweis hierauf im Ortsblatt. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Ladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. Die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - e. die Wahl der Fachreferenten sowie weiterer Amtsträger
  - f. die Wahl der Kassenprüfer,
  - g. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - h. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
  - i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - j. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - k. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
  - l. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



#### § 10 Fachreferenten sonstige Amtsträger

Der Verein hat neben dem Vorstand/erweiterten Vorstand Fachreferenten und ggf. weitere Amtsträger, die auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

#### § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahleinen Kassenprüfer für vier Jahre, den zweiten Kassenprüfer für zwei Jahre, anschließend alle zwei Jahre im Wechsel einen Kassenprüfer für vier Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand sondern allenfalls dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

#### § 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### § 13 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller
3. Mitglieder erforderlich.



**Schützengilde 1953 Ketsch e.V.**

68775 Ketsch

Hockenheimer Str. 116

E-Mail: [osm1953ketsch@gmx.de](mailto:osm1953ketsch@gmx.de)

#### § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

#### § 15 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 25.11.1978 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.